

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 30. Juni 2021

89. Stück

- 897. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
- 898. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

897. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Die Änderung des Curriculums wurde

- von der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Sitzung vom 20.04.2021 beschlossen und vom Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck per Umlaufbeschluss am 17.06.2021 genehmigt;
- von den Curriculum-Kommissionen an der Universität Mozarteum Salzburg Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung / Standort Innsbruck in der Sitzung vom 21.05.2021 und Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung in der Sitzung vom 07.06.2021 beschlossen und vom Senat der Universität Mozarteum Salzburg in der Sitzung vom 18.06.2021 genehmigt;
- vom Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 25.05.2021 erlassen und vom Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 25.06.2021 genehmigt;
- vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 02.06.2021 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 25.06.2021 genehmigt,
- vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 25.05.2021 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 31.05.2021 genehmigt.

Das Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2015, 64. Stück, Nr. 492, zuletzt berichtigt mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2020, 39. Stück, Nr. 411, wird wie folgt geändert:

I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Teil I: Allgemeine Bestimmungen lautet:

- „Vorbemerkung
- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen
- § 3a Erweiterungsstudien § 54b UG
- § 3b Erweiterungsstudien für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Lehramtsstudien § 54c UG
- § 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen
- § 5 Allgemeines Qualifikationsprofil
- § 6 Umfang und Dauer
- § 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern
- § 9 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 10 Auslandsaufenthalt
- § 11 Bachelorarbeiten
- § 12 Prüfungsordnung
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten“

2. Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen lautet:

- 1. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Ergänzungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 2. Abschnitt: Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 3. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
 - § 4 Bachelorarbeit
- 4. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 5. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 6. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
 - § 4 Bachelorarbeit
- 7. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 8. Abschnitt: Unterrichtsfach Ethik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 9. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
 - § 4 Bachelorarbeit
 - § 5 Fachspezifische Prüfungsordnung
- 10. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 11. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Leitlinien des Studiums
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflicht- und Wahlmodule
- 12. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern

- § 3 Pflichtmodule
- 13. Abschnitt: Unterrichtsfach Informatik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 14. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 15. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 16. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
 - § 4 Bachelorarbeit
 - § 5 Fachspezifische Prüfungsordnung
- 17. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 18. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 19. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 20. Abschnitt: Unterrichtsfach Musikerziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 21. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 22. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 23. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
 - § 4 Bachelorarbeit
 - § 5 Fachspezifische Prüfungsordnung
- 24. Abschnitt: Technisches und textiles Werken**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule

25. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

26. Abschnitt: Spezialisierung Medienpädagogik

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

§ 2 Teilungsziffern

§ 3 Pflichtmodule

II. Teil I: Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind entweder zwei Unterrichtsfächer oder ein Unterrichtsfach und eine Spezialisierung zu wählen.

Die folgenden Unterrichtsfächer können gewählt werden:

1. Bewegung und Sport
2. Bildnerische Erziehung
3. Biologie und Umweltkunde
4. Chemie
5. Deutsch
6. Englisch
7. Ernährung und Haushalt
8. Ethik
9. Französisch
10. Geographie und Wirtschaftskunde
11. Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
12. Griechisch
13. Informatik
14. Instrumentalmusikerziehung
15. Islamische Religion
16. Italienisch
17. Katholische Religion
18. Latein
19. Mathematik
20. Musikerziehung
21. Physik
22. Russisch
23. Spanisch
24. Technisches und textiles Werken

Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:

25. Inklusive Pädagogik
26. Medienpädagogik“

2. § 4 lautet:

„§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

1. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (Nr. 1, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
2. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Bildnerische Erziehung (Nr. 2, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.

3. Die Pflichtmodule 1 bis 19 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltkunde (Nr. 3, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
4. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Chemie (Nr. 4, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
5. Die Pflichtmodule 1 bis 17 des Unterrichtsfachs Deutsch (Nr. 5, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
6. Die Pflichtmodule 1 bis 16 und die Wahlmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Englisch (Nr. 6, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
7. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (Nr. 7, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
8. Die Pflichtmodule 1 bis 8 und die Wahlmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Ethik (Nr. 8, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
9. Die Pflichtmodule 1 bis 18 des Unterrichtsfachs Französisch (Nr. 9, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
10. Die Pflichtmodule 1 bis 13 des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde (Nr. 10, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
11. Die Pflichtmodule 1 bis 20 des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung (Nr. 11, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
12. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Griechisch (Nr. 12, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
13. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Informatik (Nr. 13, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
14. Die Pflichtmodule 1.1 bis 8 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusikerziehung (Nr. 14, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
15. Die Pflichtmodule 1 bis 14 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (Nr. 15, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
16. Die Pflichtmodule 1 bis 18 des Unterrichtsfachs Italienisch (Nr. 16, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
17. Die Pflichtmodule 1 bis 15 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (Nr. 17, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
18. Die Pflichtmodule 1 bis 14 und Wahlmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Latein (Nr. 18, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
19. Die Pflichtmodule 1 bis 16 des Unterrichtsfachs Mathematik (Nr. 19, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
20. Die Pflichtmodule 1.1 bis 11 des Unterrichtsfachs Musikerziehung (Nr. 20, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
21. Die Pflichtmodule 1 bis 17 des Unterrichtsfachs Physik (Nr. 21, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
22. Die Pflichtmodule 1 bis 14 und Wahlmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Russisch (Nr. 22, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
23. Die Pflichtmodule 1 bis 18 des Unterrichtsfachs Spanisch (Nr. 23, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
24. Die Pflichtmodule 1 bis 10 des Unterrichtsfachs Technisches und textiles Werken (Nr. 24, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
25. Die Pflichtmodule 1 bis 10 der Spezialisierung Inklusiver Pädagogik (Fokus Behinderung) (Nr. 25, Nummerierung wie in § 3) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein zugeordnet.
26. Die Pflichtmodule 1 bis 13 der Spezialisierung Medienpädagogik (Nr. 26, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
27. Die Pflichtmodule 1 bis 6 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.“

3. Der bisherige § 6 (*Allgemeines Qualifikationsprofil*) erhält die Paragraphenbezeichnung „5“.

4. Der bisherige § 7 (*Umfang und Dauer*) erhält die Paragraphenbezeichnung „6“.

5. Der bisherige § 8 (Studieneingangs- und Orientierungsphase) erhält die Paragraphenbezeichnung „7“. Die Tabelle in Abs 1 lautet:

	LV-Typ	ECTS-AP
Bewegung und Sport		
1.a. Anatomie	VO 2	4
Bildnerische Erziehung		
1.b. Geschichte der Kunst I	VO 2	2
2.a. Einführung in die Fachdidaktik Bildnerische Erziehung	VO 2	2
Biologie und Umweltkunde		
3. Systematik und Evolution	VO 3	5
Chemie		
1.a. Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie	VO 5	6
Deutsch		
1.b. Überblick germanistische Sprachwissenschaft	VO 2	4
Englisch		
10.a. Introduction to English Synchronic Linguistics	VO 2	2,5
10.b. Introduction to English Phonetics and Phonology	VO 2	2,5
Ernährung und Haushalt		
1.a. Grundlagen des Haushalts	VO 1	2
1.b. Grundlagen der Ernährung	VO 1	2
Ethik		
1.a. Einführung in die Philosophie	SL 2	5
Französisch		
16.a. Literatur- und Kulturgeschichte Frankreichs	SL 2	3
Geographie und Wirtschaftskunde		
1.a. Mensch und Umwelt 1	VO 3	5
Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung		
1.a. Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaften	VO 2	3
Griechisch		
6.a. Überblick über die griechische Literaturgeschichte I	VO 2	3
Informatik		
1.a. Einführung in die Programmierung	VO 3	4,5
Instrumentalmusikerziehung		
Siehe Musikerziehung		
Islamische Religion		
1.b. Einführung in die Koranwissenschaften	SL 2	3
Italienisch		
16.a. Literatur- und Kulturgeschichte Italiens	SL 2	3
Katholische Religion		
1.a. Einführung in den Glauben der Kirche	SL 2	3
Latein		
6.a. Überblick über die römische Literaturgeschichte I	VO 2	3
Mathematik		
1.a. Lineare Algebra	VO 4	6
Musikerziehung		
4.a. Einführung in die Musikpädagogik	SL 2	2
5.a. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SL 2	2
5.b. Musikgeschichte 1	VO 2	2
Physik		
3.a. Physik I: Mechanik und Wärmelehre	VO 4	6

Russisch		
5.a. Grundlagen des Studiums	VO 1	2,5
5.b. Kultur und Geschichte Osteuropas	VO 2	2,5
Spanisch		
16.a. Literatur- und Kulturgeschichte Spaniens	SL 2	3
Technisches und textiles Werken		
1.b. Faser/Faden/Farbe/Fläche und Systematik der textilen Techniken	SL 3	2
3.b. Visuelle Kommunikation und Gestaltungslehre	SL 2	2
Inklusive Pädagogik		
1.a. Grundlagen schulischer Inklusion	VO 2	3
Medienpädagogik		
1.a. Einführung in die Medienpädagogik	VO 2	3,5

”

6. Der bisherige § 9 (Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern) erhält die Paragraphenbezeichnung „8“.

7. Der bisherige § 10 (Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung) erhält die Paragraphenbezeichnung „9“.

8. Der bisherige § 11 (Auslandsaufenthalt) erhält die Paragraphenbezeichnung „10“.

9. Der bisherige § 12 (Bachelorarbeiten) erhält die Paragraphenbezeichnung „11“.

10. Der bisherige § 13 (Prüfungsordnung) erhält die Paragraphenbezeichnung „12“. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „4“; nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.“

11. Der bisherige § 14 (Akademischer Grad) erhält die Paragraphenbezeichnung „13“.

12. Der bisherige § 15 (Übergangsbestimmungen) erhält die Paragraphenbezeichnung „14“. Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „5“; nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Ordentliche Studierende, die das Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2015, 64. Stück, Nr. 492, vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Unterrichtsfach innerhalb von längstens neun Semestern abzuschließen.“

13. Der bisherige § 16 (Inkrafttreten) erhält die Paragraphenbezeichnung „15“. Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juni 2021, 89. Stück, Nr. 897, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

III. Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen wird wie folgt geändert:

14. In § 1 Z 2 lautet die Bezeichnung des Pflichtmoduls „5b“.

15. In § 2 Z 5 lauten die litera-Bezeichnungen anstelle von 5a und 5b richtig „a“ und „b“.

IV. Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen wird wie folgt geändert:

16. Abschnitt 2: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde entfällt.

17. Der bisherige Abschnitt 3 (Unterrichtsfach Bewegung und Sport) erhält die Abschnittbezeichnung „1“.

18. Der bisherige Abschnitt 4 (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung) erhält die Abschnittbezeichnung „2“.

a. In § 3 wird folgende Z 7 eingefügt:

„7. PR Fachpraktikum: 14“

b. § 4 Z 11 lautet:

11.	Pflichtmodul: Vertiefung Kunstpraxis I	SSSt	ECTS-AP
	KE Vertiefung Kunstpraxis I Realisierung und Reflexion von Arbeiten im Schwerpunktbereich der eigenen künstlerischen Praxis; Weiterentwicklung und Realisierung von Arbeitstechniken, Konzepten, Ideen und Projekten; Reflexion der eigenen Arbeit im Kontext von Kunstdiskurs und gesellschaftlicher Relevanz	8	5
	Summe	8	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen den Schwerpunkt der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen Zusammenhänge zwischen Idee, Technik und Realisierung der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen die für die eigene Kunstpraxis nötigen künstlerischen Methoden; ▪ kennen den theoretischen Kontext der eigenen künstlerischen Arbeit; ▪ arbeiten eigenständig; ▪ realisieren und reflektieren eigenständig ihre Arbeiten im Schwerpunktbereich der Kunstpraxis; ▪ können Arbeitstechniken und Materialien adäquat auswählen und anwenden; ▪ entwickeln und realisieren Konzepte, Ideen und Projekte; ▪ können die eigene Arbeit im Kontext des Kunst-Diskurses und gesellschaftlicher Relevanz reflektieren und darstellen; ▪ realisieren eigenständig künstlerische Arbeiten; ▪ experimentieren und forschen eigenständig mit künstlerischen Medien und Methoden; ▪ können sich kritisch mit anderen über eigene und fremde Arbeiten austauschen; ▪ können bildnerisches Denken, künstlerische Konzepte, Ideen und Projekte an Lernende vermitteln. 		
	Anmeldungsvoraussetzung: positiv absolviertes Pflichtmodul 6		

c. § 4 Z 12 lautet:

12.	Pflichtmodul: Vertiefung Kunstpraxis II	SSSt	ECTS-AP
	KE Vertiefung Kunstpraxis II Realisierung und Reflexion von Arbeiten im Schwerpunktbereich der eigenen künstlerischen Praxis; Weiterentwicklung und Realisierung von Arbeitstechniken, Konzepten, Ideen und Projekten; Reflexion der eigenen Arbeit im Kontext von Kunstdiskurs und gesellschaftlicher Relevanz	10	6
	Summe	10	6

	<p>Lernergebnis des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen den Schwerpunkt der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen Zusammenhänge zwischen Idee, Technik und Realisierung der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen die für die eigene Kunstpraxis nötigen künstlerischen Methoden; ▪ kennen den theoretischen Kontext der eigenen künstlerischen Arbeit; ▪ arbeiten eigenständig; ▪ realisieren und reflektieren eigenständig ihre Arbeiten im Schwerpunktbereich der Kunstpraxis; ▪ können Arbeitstechniken und Materialien adäquat auswählen und anwenden; ▪ entwickeln und realisieren Konzepte, Ideen und Projekte; ▪ können die eigene Arbeit im Kontext des Kunst-Diskurses und gesellschaftlicher Relevanz reflektieren und darstellen; ▪ realisieren eigenständig künstlerische Arbeiten; ▪ experimentieren und forschen eigenständig mit künstlerischen Medien und Methoden; ▪ können sich kritisch mit anderen über eigene und fremde Arbeiten austauschen; ▪ können bildnerisches Denken, künstlerische Konzepte, Ideen und Projekte an Lernende vermitteln.
	Anmeldungsvoraussetzung: positiv absolviertes Pflichtmodul 11

d. § 4 Z 13 lautet:

13.	Pflichtmodul: Vertiefung Kunstpraxis III	SSt	ECTS-AP
	<p>KE Vertiefung Kunstpraxis III Realisierung und Reflexion von Arbeiten im Schwerpunktbereich der eigenen künstlerischen Praxis; Weiterentwicklung und Realisierung von Arbeitstechniken, Konzepten, Ideen und Projekten; Reflexion der eigenen Arbeit im Kontext von Kunstdiskurs und gesellschaftlicher Relevanz</p>	10	6
	Summe	10	6
	<p>Lernergebnis des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen den Schwerpunkt der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen Zusammenhänge zwischen Idee, Technik und Realisierung der eigenen künstlerischen Praxis; ▪ kennen die für die eigene Kunstpraxis nötigen künstlerischen Methoden; ▪ kennen den theoretischen Kontext der eigenen künstlerischen Arbeit; ▪ arbeiten eigenständig; ▪ realisieren und reflektieren eigenständig ihre Arbeiten im Schwerpunktbereich der Kunstpraxis; ▪ können Arbeitstechniken und Materialien adäquat auswählen und anwenden; ▪ entwickeln und realisieren Konzepte, Ideen und Projekte; ▪ können die eigene Arbeit im Kontext des Kunst-Diskurses und gesellschaftlicher Relevanz reflektieren und darstellen; ▪ realisieren eigenständig künstlerische Arbeiten; ▪ experimentieren und forschen eigenständig mit künstlerischen Medien und Methoden; ▪ können sich kritisch mit anderen über eigene und fremde Arbeiten austauschen; ▪ können bildnerisches Denken, künstlerische Konzepte, Ideen und Projekte an Lernende vermitteln. 		
	Anmeldungsvoraussetzung: positiv absolviertes Pflichtmodul 12		

e. § 4 Z 14 lautet:

14.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-AP nach Maßgabe freier Plätze aus dem eigenen Fach und/oder den Curricula der an der Universität Mozarteum Salzburg/ Standort Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- und/oder Diplomstudien, nicht jedoch aus dem anderen Unterrichtsfach, sowie aus dem Angebot anderer anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden. Empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus dem schulpraktischen Bereich sowie zu genderspezifischen Aspekten und Inklusiver Pädagogik. Der Besuch der folgenden Lehrveranstaltung wird ebenfalls empfohlen: KE Vertiefung Kunstpraxis (7 SSt./5 ECTS-AP)		9
	Summe		9
	Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Vertiefung und Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

f. § 4 Z 15 lautet:

15.	Pflichtmodul: Seminar Bachelorarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Seminar Bachelorarbeit Theoretische und methodische Diskussion von Forschungsfragen aus den Bereichen der Bildnerischen Erziehung, Vorstellen der Forschungsvorhaben. Im Rahmen des Seminars ist eine Bachelorarbeit zu verfassen, dieser sind 6 (von insgesamt 7) ECTS-AP zugeordnet.	2	1 + 6
	Summe	2	7
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls sind in der Lage, sich methodisch korrekt mit einem fachlichen oder fachdidaktischen Thema mit Verbindung zum Praxisfeld Schule auseinanderzusetzen und das Ergebnis dieser Auseinandersetzung schriftlich und mündlich gut verständlich darzulegen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 2 und 4		

19. Der bisherige Abschnitt 5 (Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde) erhält die Abschnittbezeichnung „3“.

20. Der bisherige Abschnitt 6 (Unterrichtsfach Chemie) erhält die Abschnittbezeichnung „4“.

21. Der bisherige Abschnitt 7 (Unterrichtsfach Deutsch) erhält die Abschnittbezeichnung „5“.

22. Der bisherige Abschnitt 8 (Unterrichtsfach Englisch) erhält die Abschnittbezeichnung „6“.

23. Der bisherige Abschnitt 9 (Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt) erhält die Abschnittbezeichnung „7“.

24. Abschnitt 8 lautet:

„Abschnitt 8: Unterrichtsfach Ethik

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Unterrichtsfach Ethik dient dem Erwerb von fachlichen Kenntnissen, methodischen und fachdidaktischen Kompetenzen. Es basiert auf einer grundlegenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Forschung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Lehrpläne für die Sekundarstufe.

Fachliche Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Ethik

- können Texte fachspezifisch erschließen, interpretieren und (auf grundlegendem Niveau) verfassen (Textkompetenz),
- können ethische Theorien auf Situationen und Probleme der Lebenswelt anwenden sowie im Rahmen dieser Theorien begründete Urteile über moralische Probleme fällen (ethische Reflexions- und Urteilskompetenz),
- können fachrelevante sowie fachspezifische Begriffe analysieren, verstehen und anwenden (sprachanalytische Kompetenz),
- kennen die ethische Begriffs- und Theoriebildung in ihrer historischen Dimension (ideengeschichtliche Deutungskompetenz),
- können gut und begründet argumentieren und fundierte Urteile treffen sowie Argumente auf Schlüssigkeit und Konsistenz überprüfen (Argumentations- und Urteilskompetenz)
- können Problemfelder aus den verschiedensten für Ethik relevanten Fachgebieten in Verbindung zueinander setzen und unter gemeinsamen Gesichtspunkten diskutieren (transdisziplinäre Kompetenz),
- können säkulare und religiöse Weltzugänge in ihrer Bedeutung für ethische Fragestellungen unterscheiden, kritisch beurteilen und in konstruktive Gespräche zueinander bringen (interkulturelle und interreligiöse Dialogkompetenz).

Fachdidaktische Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Ethik

- kennen die Ziele und Kontroversen der Philosophie- und Ethikdidaktik und können ihnen die unterschiedlichen didaktischen Modelle zuordnen,
- sind in der Lage, aus den Themenbereichen verschiedener ethischer und verwandter Disziplinen deren Kernthemen zu bestimmen und daraus problemorientierte Fragestellungen für die Unterrichtsgestaltung auszuwählen,
- kennen verschiedene Methoden des Reflektierens ethischer Probleme und ihre unterrichtspraktischen Umsetzungsmöglichkeiten,
- kennen verschiedene philosophische Gesprächsformen und können Gruppengespräche entsprechend planen und leiten,
- kennen Lehrpläne und Lehrwerke, können diese kritisch reflektieren und daraus mithilfe der im Studium erworbenen Kenntnisse fachgerechte und kompetenzorientierte Unterrichtsplanungen ableiten,
- können Materialien für den Unterricht u.a. online recherchieren, selektieren, sammeln und bewerten,
- können fachspezifische Inhalte für bestimmte Zielgruppen u.a. digital für den Unterricht sowie differenziert aufbereiten.

§ 2 Teilungsziffern

1. Studienorientierungslehrveranstaltung (SL) PM 1a: 20
2. Proseminar (PS): 30
3. Proseminar (PS) PM 1c: 20
4. Seminar (SE): 30
5. Fachpraktikum (PR): 14

§ 3 Pflicht- und Wahlmodule

(1) Es sind folgende **Pflichtmodule** im Umfang von insgesamt **85 ECTS-AP** zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Grundlagen der Ethik	SSt	ECTS-AP
a.	SL Einführung in die Philosophie Einführung in das Philosophieren in mündlicher und schriftlicher Form unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Verständnisse von und Zugänge zur Philosophie; Vermittlung und Selbststudium von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.	2	5
b.	VO Ethik I Überblick, über die Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Ethik.	2	5
c.	PS Ethik I Einführung in die Fachliteratur und Behandlung geeigneter Fragestellungen und Theorien der Ethik im Rahmen von Diskussionen, Referaten und schriftlichen Arbeiten.	2	5
Summe		6	15
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Ethik; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens; Ausbildung philosophischen Problembewusstseins.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

2.	Pflichtmodul: Philosophie des guten Lebens	SSt	ECTS-AP
a.	VO Philosophie der Lebenskunst Überblick über die Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Ethik mit Fokus auf lebensweltliche Fragestellungen hinsichtlich einer guten Lebensführung.	2	5
b.	SE Ethik der Lebensführung Einführung in die Fachliteratur und Behandlung geeigneter Fragestellungen und Theorien zu Selbstverantwortung und Mitverantwortung unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechter- und Autoritätsverhältnissen, Sucht, Suizid, Konsumverhalten u.a.	2	5
Summe		4	10
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Philosophie des guten Lebens; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Ausbildung ethischen Problembewusstseins.			

	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--	--

3.	Pflichtmodul: Grundlagen und Ethik von Religionen und Weltanschauungen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Religionen und ihre Ethik Überblick und Einführung in Religionen (Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Konfuzianismus, Daoismus, Sikhismus und weitere) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wertvorstellungen und ethischer Handlungsmaximen.	2	5
b.	SE Analyse von religiösen und nicht-religiösen Weltanschauungen Analyse von Weltanschauungen unter besonderer Berücksichtigung neuer religiöser Strömungen (u.a. Esoterik) und nicht-religiöser Weltanschauungen (u.a. Neuer Atheismus, säkulare Weltanschauungen), ihrer Werthaltungen und gesellschaftlichen Relevanz.	2	5
Summe		4	10
<p>Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Grundlagen und Ethik von Religionen und religiösen Weltanschauungen; vertiefte Kenntnisse ausgewählter Fragestellungen und Theorien sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Fertigkeit, religiöse und nicht-religiöse Weltanschauungen zu verstehen und eigenständig zu beurteilen; Sensibilisierung für deren Rationalitätsstandards, normative Handlungsimplicationen und gesellschaftliche Relevanz; Ausbildung interkultureller und interreligiöser Dialogkompetenz.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Angewandte Ethik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Überblick Angewandte Ethik Vermittlung zentraler Aspekte der Angewandten Ethik (u.a. Medizinethik, Bioethik, Wirtschaftsethik, Medienethik, Umweltethik, Tierethik, Sexualethik).	2	5
b.	SE Vertiefung Angewandte Ethik Ergänzung und Vertiefung in einem Bereich der Angewandten Ethik.	2	5
Summe		4	10
<p>Lernziel des Moduls: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse von Ethik im Sinne von ausgewählten Fragestellungen und Theorien der Angewandten Ethik; Schärfung ethischen Problembewusstseins; die Befähigung, ausgewählte Fragestellungen und Theorien der Angewandten Ethik aufgrund von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen und zu aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen in Beziehung zu setzen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Politische Ethik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Politischen Ethik Überblick, über die Begriffe, Methoden und Theorien der Politischen Ethik mit Schwerpunkt auf ideengeschichtlichen und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen.	2	5
b.	SE Menschenrechte Einführung in die Theorien, Praktiken, Geschichte und Debatten der Menschenrechte unter Berücksichtigung der Menschenrechte bestimmter Gruppen (Rechte der Frau, Kinderrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung).	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen und Theorien sowie deren Entwicklungs- und Anwendungsbereiche der Politischen Ethik; grundlegende Kenntnisse zu Fragestellungen und Theorien der Menschenrechte sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Ausbildung ethischen Problembewusstseins.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Didaktik der Ethik I	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen Didaktik der Ethik Einblick in die Methodik des Ethikunterrichts und die wichtigsten fachdidaktischen Konzepte (u.a. Urteilskraftentwicklung, Wertebildung, Suggestivitätsbewusstsein, Kontroversitätsgebot, Neutralitätsgebot).	2	3
b.	PS Psychologie der Moralentwicklung Erwerb empirisch relevanter Kenntnisse für ethische Bildungsprozesse; Einblick in Theorien der kognitiven und moralischen Entwicklung sowie Theorien der Willensfreiheit, Motivation und evolutionären Ethik.	2	2,5
c.	PS Grundlagen der Didaktik der Ethik Einblick in kompetenzorientierte Modelle zur schulstufenspezifischen Planung von Ethikunterricht und zur Leistungsbeurteilung. Einblicke in Lehrpläne und Jahresplanungen, Analyse von Lehrwerken.	2	2,5
	Summe	6	8
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der wichtigsten fachdidaktischen Konzepte, von Theorien ethischer Bildungsprozesse und naturwissenschaftlichen Perspektiven auf Moralentwicklung; Befähigung zur kompetenzorientierten Unterrichtsplanung. Kenntnisse von Methoden der Leistungserfassung und Leistungsbewertung sowie kritische Reflexion von Lehrplänen und Lehrwerken.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 1			

7.	Pflichtmodul: Didaktik der Ethik II	SSt	ECTS-AP
a.	VO Argumentationstheorie und Rhetorik Einführung in die philosophische Argumentationslehre sowie Rhetorik mit fachdidaktischer Erschließung.	2	3

b.	PS Propädeutik ethischer Selbstverortung Auseinandersetzung mit und Reflexion der eigenen weltanschaulichen Voraussetzungen und Positionen; fachdidaktische Erschließung von Themenbereichen der Ethik unter Berücksichtigung der Bereiche kulturelle Diversität, Fremdheit, Konflikttransformation.	2	2,5
c.	PS Fachdidaktisches Labor Experimentelle Konzeption zur Simulation von Unterricht. Planung und praktische Umsetzung ethischer Kernthemen und Methoden in kompetenzorientierten Unterrichtseinheiten mit gemeinsamer Evaluierung.	2	2,5
Summe		6	8
Lernziel des Moduls: Kenntnisse über grundlegende Fragen und Methoden der Argumentationstheorie und Rhetorik; Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse aus dem Pflichtmodul Didaktik der Ethik I im Sinne ausgewählter Fragestellungen, Theorien und Methoden; Befähigung zur kompetenzorientierten Unterrichtsplanung; Befähigung zur professionellen Selbstreflexion sowie dazu, Kontroversen fachdidaktisch unter Einsatz unterschiedlicher Medien aufzubereiten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 1			

8.	Pflichtmodul: Fachpraktikum	SSt	ECTS-AP
	PR Fachpraktikum Praxiserfahrung in der Schule: Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Ethikunterricht; nach Möglichkeit Teilnahme an Projekten, pädagogischen Konferenzen und anderen Schulveranstaltungen; begleitende Lehrveranstaltung zur Reflexion des Praktikums.	1	5
Summe		1	5
Lernziel des Moduls: Kenntnisse der Unterrichtsbeobachtung, der Analyse und Bewertung sowie der Planung und Umsetzung von Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung der Lerngruppenspezifika (in Hinblick auf Alter, Gender, soziale und kulturelle Verhältnisse); Reflexion eigener und fremder Lehrleistung; Kompetenz, fachdidaktische Frage- und Problemstellungen in Kenntnis des aktuellen wissenschaftlichen Diskurses unter Anleitung zu erkennen, zu analysieren und zu modifizieren.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 2, 4 und 6			

9.	Pflichtmodul: Bachelorarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Seminar mit Bachelorarbeit Theoretische und methodische Diskussion von Forschungsfragen der Ethik oder der Ethik-Didaktik; im Rahmen des Seminars ist eine Bachelorarbeit abzufassen, dieser sind 7 (von insgesamt 9) ECTS-AP zugeordnet.	2	2+7
Summe		2	9
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können das theoretische und methodische Instrumentarium der Ethik auf eine eingegrenzte Fragestellung anwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 2, 3, 4, 5 und 6			

10.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- und/oder Diplomstudien frei zu wählen.		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Erwerb zusätzlicher und vertiefender Kompetenzen und Fertigkeiten aus anderen Wissenschaftsdisziplinen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

(1) Es sind **Wahlmodule** im Ausmaß von insgesamt **10 ECTS-AP** zu absolvieren.

1.	Wahlmodul: Aktuelle Themen der Ethik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Aktuelle Themen der Ethik: Vorlesung, in der ausgewählte Fragestellungen und Theorien der philosophischen Ethik dargestellt und diskutiert werden.	2	5
b.	SE Aktuelle Themen der Ethik: Einführung in die Fachliteratur und Behandlung geeigneter Fragestellungen und Theorien der philosophischen Ethik unter besonderer Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Debatten und gegebenenfalls mit fachdidaktischer Erschließung.	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse von Ethik im Sinne von ausgewählten Fragestellungen und Theorien; Schärfung ethischen Problembewusstseins; die Befähigung, ausgewählte Fragestellungen und Theorien der Ethik aufgrund von Präsentationen und Lektüren ausgewählter Texte zueinander in Beziehung zu setzen, im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion zu analysieren, selbstständig zu hinterfragen und zu aktuellen gesellschaftlichen Problemstellungen in Beziehung zu setzen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Wahlmodul: Grundlagen der Philosophie	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP aus dem Bachelorstudium Philosophie an der Philosophisch-Historischen Fakultät und/oder aus dem Bachelorstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen.		10
	Summe		10
	Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen philosophischer Theorien sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Schärfung philosophischen Problembewusstseins.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

3.	Wahlmodul: Religionen und Religionskritik	SSt	ECTS- AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP aus dem Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik und/oder dem Bachelorstudium Katholische Religionspädagogik auszuwählen.		10
	Summe		10
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen religionswissenschaftlicher, theologischer und religionsphilosophischer Theorien sowie die Befähigung, dieselben in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Ausbildung interkultureller und interreligiöser Dialogkompetenz ebenso wie transdisziplinärer Kompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.			

4.	Wahlmodul: Recht, Staat, Politik	SSt	ECTS- AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP aus dem Bachelorstudium Politikwissenschaft und/oder dem Diplomstudium Rechtswissenschaft auszuwählen.		10
	Summe		10
Lernziel des Moduls: Grundlegende Kenntnisse der Begriffe, Methoden, Fragestellungen naturwissenschaftlicher, sozial- und geisteswissenschaftlicher Theorien des Mensch-Naturverhältnisses und des Anthropozän-Diskurses sowie die Befähigung, dieselben aus ethischer Sicht zu reflektieren und in schriftlicher und mündlicher Form verständlich zu präsentieren; Ausbildung transdisziplinärer Kompetenzen; Ausbildung transdisziplinärer Kompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.			

25. Der bisherige Abschnitt 10 (Unterrichtsfach Französisch) erhält die Abschnittsbezeichnung „9“.

26. Der bisherige Abschnitt 11 (Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde) erhält die Abschnittsbezeichnung „10“.

27. Der bisherige Abschnitt 12 (Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung) erhält die Abschnittsbezeichnung „11“.

28. Der bisherige Abschnitt 13 (Unterrichtsfach Griechisch) erhält die Abschnittsbezeichnung „12“.
Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Abs. 2 Z 13 lautet:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 2, 4 und 6

29. Der bisherige Abschnitt 14 (Unterrichtsfach Informatik) erhält die Abschnittsbezeichnung „13“.
a. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Z 11 lautet:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1, 4 und 7

b. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Z 12 lautet:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1, 4 und 7

30. Der bisherige Abschnitt 15 (Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung) erhält die Abschnittsbezeichnung „14“.

31. Der bisherige Abschnitt 16 (Unterrichtsfach Islamische Religion) erhält die Abschnittbezeichnung „15“.
32. Der bisherige Abschnitt 17 (Unterrichtsfach Italienisch) erhält die Abschnittbezeichnung „16“.
33. Der bisherige Abschnitt 18 (Unterrichtsfach Katholische Religion) erhält die Abschnittbezeichnung „17“ und lautet:

„Abschnitt 17: Unterrichtsfach Katholische Religion

§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Katholische Religion qualifiziert für die berufliche Praxis als Religionslehrerin bzw. als Religionslehrer in der Sekundarstufe. Als wissenschaftliches Studium verbindet es Forschung und Lehre und befähigt zur praxisorientierten Verknüpfung von Theorien und Methoden. Die Studierenden erwerben neben der fachlich-inhaltlichen Kompetenz die Fertigkeit zu einem wissenschaftlich verantworteten Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit. Das Studium ist von einem mehrperspektivischen Verständnis von Bildung und Didaktik geprägt und fördert die kommunikativen und interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden.

(1) Fachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Katholische Religion

- verfügen über fundierte Kenntnisse der philosophischen und theologischen Grundlagen und können die Erkenntnisse der einzelnen Disziplinen selbstständig einordnen und miteinander vernetzen;
- können religiöse Phänomene sachgerecht wahrnehmen, ethische und theologische Fragestellungen der Gegenwart aufgreifen und auf der Basis des im Studium erworbenen Fachwissens differenzierend bearbeiten;
- verfügen über Grundkenntnisse in Bezug auf andere Religionen und über Kompetenzen zum interreligiösen Dialog;
- kennen das Spezifikum des religiösen Wirklichkeitszugangs gegenüber anderen Zugängen (z. B. Naturwissenschaft, Kunst, Recht) und können die verschiedenen Zugänge erkenntnistheoretisch aufeinander beziehen. Sie sind zu fächerübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage;
- verfügen über vertiefte religiöse Sprachkompetenz.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Katholische Religion

- kennen die zentralen Fragestellungen, Erkenntnisse und Methoden der Religionspädagogik und können sich eigenständig mit neuen religionspädagogischen und religionsdidaktischen Konzepten und Methoden auseinandersetzen;
- können den Zusammenhang von methodisch-didaktischem Handeln und den dahinterstehenden weltanschaulichen und theologischen Implikationen erkennen und kritisch reflektieren;
- sind in der Lage, bedeutsame fachdidaktische Inhalte, Theorien und Perspektiven kritisch zu reflektieren und auf dieser Basis in den relevanten Handlungsfeldern sachgerecht zu agieren;
- können religiöse Bildungsprozesse nach einem ausgewiesenen religionsdidaktischen Modell planen, leiten und evaluieren;
- sind befähigt, einschlägige Themenbereiche unter fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Perspektivenverschränkung zu erschließen.

§ 2 Teilungsziffern

1. Vorlesungen mit Übungen (VU): 120
2. Fachpraktikum (PR): 14

§ 3 Pflichtmodule

- (1) Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (PM 8) im Umfang von 6 ECTS-AP. Diese sind durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Islamischen Religionspädagogik in Höhe desselben ECTS-AP-Umfanges zu gleichen Teilen zu kompensieren. Werden die Unterrichtsfächer Islamische Religion und Katholische Religion kombiniert, dann kann, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum konfessionellen Religionsunterricht, nur das Fach der eigenen Konfession/Religion unterrichtet werden.

- (2) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 100 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Theologisches Denken und Arbeiten	SSt	ECTS-AP
a.	SL Einführung in den Glauben der Kirche Einführung in den kirchlichen Glauben in seinem Gesamtzusammenhang anhand des Glaubensbekenntnisses der Kirche; zentrale Themen des Glaubens in ihrer Bedeutung für die Gesamtkirche in biblischen und historischen Schlaglichtern; erste Aktualisierung der Bedeutung für den Glaubensvollzug heute	2	3
b.	SL Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten Formale Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten; der Prozess der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten; Umgang mit wissenschaftlicher Literatur und Bibliotheken; Literaturrecherche; richtiges Zitieren; Vorstellung einschlägiger Lexika, theologischer und philosophischer Standardwerke und Fachzeitschriften sowie Quellenwerke	1	2
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundlagen des Glaubens der Kirche selbstständig und kontextadäquat darstellen. Sie sind in der Lage, die für theologische und philosophische Arbeiten notwendigen wissenschaftlichen Formalia anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Methoden und Religionen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wissenschaftstheorie und interdisziplinäres Lernen Einführung in die Eigenart der Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen; Bedingungen für die Verwendung von Ergebnissen anderer Wissenschaftsdisziplinen; Interpretation wissenschaftlicher Ergebnisse	1	2
b.	VU Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie Einführung in die Grundbegriffe und Haupttheorien gegenwärtiger Sprachphilosophie und Erkenntnistheorie	1	2
c.	VU Vielfalt der Religionen Einführung in die Überzeugungs- und Vorstellungswelten ausgewählter Religionen und Phänomene in religionskundlicher Perspektive	1	1,5

d.	VO Einführung in den Islam Systematische Einführung in die Grundlagen des Islams unter besonderer Berücksichtigung seiner Entstehung, der Gestalt Muhammads, der Grunddimensionen des Korans, ethischer, sozialer, juristischer und politischer Fragen sowie der Beziehungen zu Judentum und Christentum	1	2
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen zu unterscheiden und deren Ergebnisse sachgerecht zu verwenden. Sie kennen verschiedene Sprachverwendungsweisen und können Geltungsansprüche kritisch bewerten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, religiöse und religionsähnliche Phänomene einzuordnen sowie zentrale Überzeugungen ausgewählter Religionen, speziell des Islam, selbstständig und subjekt- wie kontextgerecht darzustellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Philosophische Grundlagen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Philosophiegeschichte im Überblick Überblick über die wichtigsten Strömungen der Philosophiegeschichte unter besonderer Berücksichtigung religiös-weltanschaulicher Fragen	2	3
b.	VU Metaphysik und philosophische Gotteslehre im Überblick Kernthemen der klassischen Metaphysik, inklusive der philosophischen Klärungsversuche über Gottes Existenz und Attribute, sowie deren wissenschaftstheoretische Eigenart	3	4,5
	Summe	5	7,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen der Philosophiegeschichte auf hohem theoretischem Niveau und können Geltungsansprüche und Argumente im religiös-weltanschaulichen Bereich, insbesondere bezüglich des Fragens nach Gott, kritisch beurteilen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Historisches Arbeiten und Liturgiewissenschaft	SSt	ECTS-AP
a.	PS Historisch-theologisches Arbeiten Einführung und interaktives Einüben in historisch orientiertes Arbeiten in der Theologie und in zentrale Methoden historischer Wissenschaft	1	1,5
b.	VO Liturgiewissenschaft: Einführung in die Liturgie Einführung in die Charakteristika rituellen Handelns; Grundzüge der Liturgiegeschichte und der Theologie der Liturgie in ökumenischer Perspektive; Überblick über die römisch-katholische Liturgie der Gegenwart	2	3,5
	Summe	3	5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls sind in der Lage, wichtige historisch-theologische Methoden selbstständig anzuwenden. Sie können die Grundlagen der christlichen Liturgie auf hohem theoretischem Niveau darstellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

5.	Pflichtmodul: Einführung in Bibel und Kirchengeschichte	SSt	ECTS-AP
a.	VO Einleitung in das Alte Testament Überblick über sämtliche Schriften des Alten Testaments hinsichtlich ihrer Entstehungsverhältnisse; Aufbau und theologische Schwerpunkte des Alten Testaments; Kanonbildung	1	1,5
b.	VO Einleitung in das Neue Testament Überblick über sämtliche Schriften des Neuen Testaments hinsichtlich ihrer Entstehungsverhältnisse; Aufbau und theologische Schwerpunkte des Neuen Testaments; Kanonbildung	1	1,5
c.	VO Kirchengeschichte und Patrologie im Überblick Überblick über die entscheidenden Prozesse der Geschichte des Christentums von der Antike bis in die Gegenwart; exemplarische Vertiefung anhand besonders bedeutender historischer Weichenstellungen	3	4,5
	Summe	5	7,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können die Entstehungsgeschichte und den Aufbau der christlichen Bibel sowie die Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des Christentums selbstständig und kontextadäquat darstellen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

6.	Pflichtmodul: Bibelexegese und Dogmatik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Fundamentalexegese Altes Testament: Tora und Geschichtsbücher Erzählerischer Gesamtaufriß sowie textlich-literarische Gestalt der Tora und der Geschichtsbücher; Einführung in die Pentateuchtheorien und deren Kritik; Behandlung von Schwerpunktthemen anhand ausgewählter Schlüsseltexte	2	4
b.	VO Fundamentalexegese Neues Testament: Evangelien und Apostelgeschichte Inhalt, Gestalt und Eigenart der vier Evangelien und der Apostelgeschichte; theologische Hauptaussagen anhand exemplarischer Auslegung einzelner Textausschnitte	2	4
c.	VU Dogmatik im Überblick Historischer und systematischer Überblick über die Gesamtheit der christlichen Dogmatik (Christologie, Soteriologie, Trinitätslehre, Schöpfungslehre, Anthropologie, Ekklesiologie, Eschatologie) unter besonderer Berücksichtigung von Bildungskontexten	3	4,5
	Summe	7	12,5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen kennen Aufbau und Inhalt der Schriftengruppen des Alten und Neuen Testaments. Sie können biblische Texte unter Anwendung bibelwissenschaftlicher Methoden selbstständig sozial und kulturell kontextualisieren. Die Absolventinnen und Absolventen können die Kerninhalte der christlichen Glaubenslehre auf hohem theoretischem Niveau selbstständig darstellen und erwerben sich die Kompetenz zu deren Konzeptualisierung in Bildungskontexten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

7.	Pflichtmodul: Systematische Theologie, Ethik und Kirchenrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Fundamentaltheologie: Glaubensbegründung im Grundriss Entwicklung einer vernunft- und erfahrungsgeleiteten Begründung christlichen Glaubens in den Zeichen der Zeit: Gottesfrage, Offenbarung in Jesus Christus und der Kirche, insbesondere im Kontext von Säkularität und Weltanschauungspluralismus; Geschichte der Fundamentaltheologie	2	3
b.	VO Kirchenrecht: Einführung Geschichte und theologische Begründung des Kirchenrechts; Einführung in das kirchliche Rechtsdenken; Codex Iuris Canonici und Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium; Verhältnis von Kirche und Staat; grundlegende und aktuelle Themenfelder	2	3,5
c.	VO Allgemeine Sakramententheologie Erschließung der Struktur der Sakramente als Realsymbol: Christus – Kirche – Einzelsakramente; Einsetzung und Art der Wirksamkeit sakramentaler Zeichen; anthropologische Grundlegung der sakramentalen Zeichenursächlichkeit und einzelner Sakramente; Zuordnung und Verwiesenheit der Sakramente aufeinander; eucharistische Struktur der Sakramente	1	2,5
d.	VO Ethik Grundlagen Einführung in das Fach Ethik und seine Grundbegriffe; Vorstellung von und Auseinandersetzung mit verschiedenen normativen Theorien; Einführung in metaethische Fragestellungen	2	3,5
Summe		7	12,5
<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Kompetenz einer verantworteten christlichen Glaubensbegründung. Sie sind in der Lage, die Grundlagen des Kirchenrechts und der Sakramententheologie gendersensibel auf anspruchsvollem Niveau selbstständig darzustellen und erwerben Grundkenntnisse der philosophischen Ethik und Kompetenz zur kritischen Bewertung von Geltungsansprüchen in normativen Fragen der Lebensgestaltung.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Pflichtmodul: Grundlagen der Religionsdidaktik	SSt	ECTS-AP
a.	VO Religionsdidaktik Grundlagen Grundverständnis religiöser Bildung in einschlägigen Dokumenten der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu Religionsunterricht und Erwachsenenbildung; die wesentlichen religionsdidaktischen Ansätze in der jüngeren Religionsdidaktik; Einführung in Modelle der Planung, Durchführung und Reflexion religiöser Lehr-/Lernprozesse aus der eigenen und aus interreligiöser Perspektive	2	3
b.	SE Religionsdidaktik Grundlagen Vertiefte theoretische Durchdringung ausgewählter Modelle der Religionsdidaktik und praktische Einübung in die Planung, Durchführung und Reflexion von Lernprozessen unter besonderer Berücksichtigung der interreligiösen Perspektive	2	3
Summe		4	6
<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können Konzepte, Kriterien und Begründungen religiösen Lehrens und Lernens in verschiedenen Handlungsfeldern unterscheiden und selbstständig</p>			

	weiterentwickeln. Sie sind fähig zu kompetenzorientierter Planung, Leitung und Evaluation von religiösen Bildungsprozessen.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

9.	Pflichtmodul: Fachdidaktik Sekundarstufe und Theologie der Pastoral	SSt	ECTS-AP
a.	SE Fachdidaktik Sekundarstufe I Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I (Altersbereich 10-14) mit Schwerpunkt auf der Mittelschule; relevante Lehrpläne und Religionsbücher; kompetenzorientierte Unterrichtsplanung und Leistungsbeurteilung sowie genderspezifische Aspekte	2	3
b.	SE Fachdidaktik Sekundarstufe II Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe II (Altersbereich 14-19); relevante Lehrpläne und Religionsbücher; kompetenzorientierte Unterrichtsplanung und Leistungsbeurteilung; spezielle Fragen der Schulpastoral an Höheren Schulen sowie genderspezifische Aspekte	2	3
c.	VO Theologie der Pastoral Pastoraltheologie als theologische Reflexion von Erfahrungen in der kreativen Differenz von Theorie und Praxis; konstitutiver Praxisbezug der Theologie im Horizont der Pastoralkonstitution des Zweiten Vaticanums; Kirche in der Welt von heute als <i>locus theologicus</i>	2	3
	Summe	6	9
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe. Sie sind in der Lage, die spezifischen Anforderungen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe I und II darzustellen und erwerben vertiefte Planungskompetenz. Sie sind zur eigenständigen theologischen Bearbeitung von pastoralen Theorie-Praxis-Konstellationen fähig.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

10.	Pflichtmodul: Religionspädagogik und Moralthologie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Katechetik und Religionspädagogik: Kairologie Alters- und situationspezifische Bedingungen weltanschaulicher, moralischer und religiöser Entwicklung, Sozialisation und Bildung unter Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte; theologisch-kritische Reflexion entsprechender Konzeptionen	2	3
b.	VO Katechetik und Religionspädagogik: Kriteriologie Theologische Kriterien für die Praxis der Glaubenserschließung in den katechetisch-religionspädagogischen Handlungsfeldern unter besonderer Berücksichtigung praktisch-theologischer Ansätze auf der Grundlage des Zweiten Vatikanums	2	3
c.	SE Kooperative Religionsdidaktik Grundlagen und Kriterien für religionsdidaktisches Handeln; prozessorientierte Bearbeitung theologischer Fragestellungen in Kooperation zwischen Fachwissenschaft und Religionsdidaktik	2	3,5
d.	VO Grundlagen der Moralthologie Grundzüge einer christlichen Anthropologie unter Einbeziehung der positi-	2	3

	ven Wissenschaften vom Menschen; Leitlinien des moralischen Handelns im pluralistischen Gesellschaftskontext auf Grundlage der Transzendenzverwiesenheit des Menschen und der Worte und Taten Jesu		
	Summe	8	12,5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind fähig, die Grundlagen religiöser Entwicklung und Identitätsbildung darzustellen. Sie sind in der Lage, theologische Kriterien für die Wahrnehmung und Weiterentwicklung kirchlicher und schulischer Praxisorte auf hohem theoretischem Niveau zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen können theologische Themen didaktisch erschließen und erwerben die Kenntnis wichtiger Argumentationen in der Tradition der christlichen Moraltheologie. Sie können ethische Fragestellungen vor dem Hintergrund human- und sozialwissenschaftlicher Fragestellungen selbstständig bearbeiten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

11.	Pflichtmodul: Fachpraktikum	SSt	ECTS-AP
	PR Fachpraktikum Beobachtung, Planung, Durchführung und fachdidaktische Evaluation von Religionsunterricht, fachdidaktische Reflexion des Praktikums	1	5
	Summe	1	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind kompetent in der Planung und Durchführung fachspezifischer Unterrichtsbeobachtungen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr- und Lernprozessen in der Unterrichtspraxis zu operationalisieren und fachdidaktisch zu reflektieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 8		

12.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-AP aus dem eigenen Fach oder den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudien zu wählen.		5
	Summe		5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erwerben vertiefende und erweiternde Kompetenzen.		
	Anmeldevoraussetzungen: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.		

13.	Pflichtmodul: Bachelorarbeit	SSt	ECTS-AP
	SE Seminar mit Bachelorarbeit Verfassen der Bachelorarbeit (4 von insgesamt 5 ECTS-AP); methodische Reflexion; Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen; Abschlusspräsentation der Bachelorarbeit	1	1 + 4
	Summe	1	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind kompetent in der eigenständigen Erstellung einer		

	Bachelorarbeit in einem selbst gewählten Teilbereich der Philosophie und Theologie nach den geltenden Standards wissenschaftlichen Schreibens.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 und 8

34. Der bisherige Abschnitt 19 (Unterrichtsfach Latein) erhält die Abschnittbezeichnung „18“.
 a. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Abs. 2 Z 13 lautet:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 2, 4 und 7
--	---

35. Der bisherige Abschnitt 20 (Unterrichtsfach Mathematik) erhält die Abschnittbezeichnung „19“.
 a. In § 3 Z 13 lit b wird das Wort „Texten“ durch das Wort „Texte“ ersetzt.
36. Der bisherige Abschnitt 21 (Unterrichtsfach Musikerziehung) erhält die Abschnittbezeichnung „20“.
37. Der bisherige Abschnitt 22 (Unterrichtsfach Physik) erhält die Abschnittbezeichnung „21“.
38. Der bisherige Abschnitt 23 (Unterrichtsfach Russisch) erhält die Abschnittbezeichnung „22“.
39. Der bisherige Abschnitt 24 (Unterrichtsfach Spanisch) erhält die Abschnittbezeichnung „23“.
40. Der bisherige Abschnitt 24a (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken) erhält die Abschnittbezeichnung „24“.
41. Abschnitt 25: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) wird geändert wie folgt:
 a. In § 3 I. Satz wird das Wort „wählen“ durch das Wort „absolvieren“ ersetzt.
 b. Der Titel des § 3 Z 1 lit b lautet „**PS Schulische Integration und Inklusion**“
 c. § 3 Z 1 wird um folgende lit d ergänzt:

d.	VO Einführung in Disability Studies Fragen der sozialen und kulturellen Konstitution von Behinderung werden in dieser Lehrveranstaltung über die Analyse gesellschaftlicher und historischer Diskurse zu Behinderung erarbeitet. Thema ist auch, wie Disability Studies als Wissenschaft von und mit behinderten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soziokulturelle Veränderungen im Umgang mit Behinderung anstreben.	2	4
----	---	---	---

- d. Die Summenzeile des § 3 Z 1 lautet:

Summe	8	14
--------------	----------	-----------

- e. Die Spalte „Lernziel des Moduls“ des § 3 Z 1 lautet:

Lernziel des Moduls: Absolventinnen und Absolventen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verstehen, dass tief greifende Zusammenhänge zwischen sozialer Ungleichheit und Schulerfolg bestehen und wissen um die Intersektionalität von Behinderung, Geschlecht und Migration;
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der Heterogenität von Lerngruppen und verstehen, dass gesellschaftliche Vorstellungen von „normalen“ oder „durchschnittlichen“ Fähigkeiten einem historischen Wandel unterliegen; ▪ sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse auf inklusionspädagogische Fragestellungen anzuwenden; ▪ sind in der Lage, verschiedene Modelle von Behinderung zu erkennen und zu unterscheiden und verstehen Disability Studies als interdisziplinäres Forschungsfeld, das die historischen, politischen und kulturellen Bedingungen von Beeinträchtigung und Behinderung untersucht; ▪ besitzen Grundkenntnisse der Inklusiven Pädagogik und sind befähigt sonderpädagogische und inklusionspädagogische Theorien und Konzepte zu unterscheiden.
--	--

f. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Z 4 lautet:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 1
--	--

g. § 3 Z 5 lit c lautet:

c.	<p>VU Pädagogisches Handeln zur Unterstützung der körperlich-motorischen Entwicklung Ursachen und Erscheinungsformen von Körperbehinderungen und relevanter Syndrome werden vor dem Hintergrund von Klassifikationsmodellen von Behinderung (ICF) beleuchtet. Dabei werden gesellschaftliche und schulische Anforderungen in Bezug auf Teilhabe und Barrierefreiheit kritisch begutachtet und diskutiert. Dadurch geraten unterschiedliche Barrieren (physische und räumliche), ebenso wie Einstellungen, Vorurteile und Stigmatisierungsprozesse in den Blick. Der Fokus liegt dabei auf Abhängigkeits-, Fremd- und Selbstbestimmungsprozessen, die hinsichtlich der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen bei Körper- und Mehrfachbehinderungen, aufgezeigt und reflektiert werden.</p>	2	2,5
-----------	---	---	-----

h. Der Titel des § 3 Z 5 lit d lautet „**PS Pädagogisches Handeln zur Unterstützung der kognitiven Entwicklung**“

i. § 3 Z 6 lit a lautet:

a.	<p>Es ist eine Lehrveranstaltung im Umfang von 3,5 ECTS-AP zu absolvieren:</p> <p>VO Grundfragen kritischer Geschlechterforschung (2 SSt; 3,5 ECTS-AP) Die Vorlesung führt ein in die Problematik der Vergeschlechtlichung von gesellschaftlichen, kulturellen und natürlichen Strukturzusammenhängen, von Macht und sozialer Ungleichheit, von Biografien, Sozialisations-, Bildungs- und Erziehungsprozessen und thematisiert die generative Bedeutung von Geschlecht für Gesellschaft und Biografie sowie die Herstellung von Geschlecht in Interaktionsprozessen.</p> <p>VO Einführung in die Migrationspädagogik (2 SSt; 3,5 ECTS-AP) Die Vorlesung bietet eine Einführung in den Zusammenhang von migrationsgesellschaftlichen Differenzverhältnissen und Erziehung und Bildung. Neben einem Überblick über die Geschichte der Ausländerpädagogik, der</p>		3,5
-----------	---	--	-----

Interkulturellen Bildung, der antirassistischen Erziehung und der Migrationspädagogik steht weiterhin die Erörterung des Umgangs außerschulischer und schulischer pädagogischer Institutionen mit Unterschieden und Ungleichheiten im Vordergrund, die mit Migrationsphänomenen zusammenhängen.		
---	--	--

j. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Z 8 lautet:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 bis 5
--

k. § 3 Z 9 lautet:

9.	Pflichtmodul: Inklusive Pädagogik und deren Forschungsfelder	SSt	ECTS-AP
a.	VO Forschungsfragen und aktuelle Forschungsergebnisse der Inklusiven Pädagogik Einblick in die Forschungsbereiche und Forschungsmethoden der Inklusiven Pädagogik; Präsentation und Diskussion ausgewählter nationaler und internationaler Studien, die sich mit der Umsetzung von Inklusion, Standards von Inklusion und Fragen zum Umgang mit Heterogenität in der Schule auseinandersetzen (u. a. aus den Bereichen Disability Studies, Inklusionsforschung, Migrations- und Geschlechterforschung).	2	3
b.	PS Entwicklung und Reflexion von Forschungsfragen zur Inklusiven Pädagogik Entwicklung und Bearbeitung weiterführender Fragen zum Umgang mit Heterogenität in der Schule in Anlehnung an die eigenen schulisch-praktischen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Forschung aus dem Bereich der Inklusiven Pädagogik; methodologisch-methodische und begrifflich-theoretische Auseinandersetzung mit ausgewählten Studien und ihren Ergebnissen; kollegialer Austausch und Reflexion der selbst bevorzugten Fragestellungen und Zugänge sowie der dahinterstehenden „teacher beliefs“.	2	3
	Summe	4	6
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen <ul style="list-style-type: none"> ▪ verfügen über Kenntnisse zentraler Forschungsfragen, spezifischer Referenztheorien, wissenschaftlicher Paradigmen, methodischer Vorgehensweisen und Befunde der Inklusiven Pädagogik und bauen eine reflexive Wissens- und Praxishaltung auf; ▪ sind imstande, Forschungsansätze und -ergebnisse einzuordnen, kritisch zu reflektieren und eigene Fragestellungen abzuleiten; ▪ sind methodologisch und thematisch auf die Bachelorarbeit vorbereitet. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 bis 3		

l. Die Zeile „Anmeldungsvoraussetzung/en“ in § 3 Z 10 lautet:

Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolvierte Pflichtmodule 1 bis 6
--

42. Die Spalte der Anlage 2 Z 10 des Curriculums lautet:

Lehrveranstaltung	Typ	SSt	ECTS-AP
3.a. Philosophiegeschichte im Überblick	VO	2	3
4.b. Liturgiewissenschaft: Einführung in die Liturgie	VO	2	3,5
5.c. Kirchengeschichte und Patrologie im Überblick	VO	3	4,5
6.a. Fundamentalexegese Altes Testament: Tora und Geschichtsbücher	VO	2	4
6.b. Fundamentalexegese Neues Testament: Evangelien und Apostelgeschichte	VO	2	4
7.a. Fundamentaltheologie: Glaubensbegründung im Grundriss	VO	2	3
7.c. Allgemeine Sakramententheologie	VO	1	2,5
7.d. Ethik Grundlagen	VO	2	3,5
9.b. Fachdidaktik Sekundarstufe II	SE	2	3
10.b. Katechetik und Religionspädagogik: Krieteriologie	VO	2	3
10.c. SE Kooperative Religionsdidaktik	SE	2	3,5
11. Fachpraktikum	PR	1	5
12. Interdisziplinäre Kompetenzen			2,5

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Edith Stein
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Dipl.Päd. BEd, Prof. Klaudia Zangerl

Für das Rektorat:
Dr. Peter Trojer

Pädagogische Hochschule Tirol
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd

Für das Rektorat:
Mag. Thomas Schöpf

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Klaus Peter

Für das Rektorat:
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle

Universität Innsbruck
Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Suzanne Kapelari, MA

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Universität Mozarteum Salzburg
Für die Curriculum-Kommissionen:
Dr. Hildegard Frauneder, Mag. Reinhard Blum

Für den Senat:
Univ.-Prof. Christoph Lepschy

898. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Die Änderung des Curriculums wurde

- von der Curriculum-Kommission für die Lehramtsstudien an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Sitzung vom 20.04.2021 beschlossen und vom Senat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck per Umlaufbeschluss am 17.06.2021 genehmigt;
- von den Curriculum-Kommissionen an der Universität Mozarteum Salzburg Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung / Standort Innsbruck in der Sitzung vom 21.05.2021 und Lehramtsstudium Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung in der Sitzung vom 07.06.2021 beschlossen und vom Senat der Universität Mozarteum Salzburg in der Sitzung vom 18.06.2021 genehmigt;
- vom Hochschulkollegium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 25.05.2021 erlassen und vom Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein in der Sitzung vom 25.06.2021 genehmigt;
- vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 02.06.2021 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol in der Sitzung vom 25.06.2021 genehmigt,
- vom Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 25.05.2021 erlassen und vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg in der Sitzung vom 31.05.2021 genehmigt.

Das Curriculum für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung), gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck), kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29.06.2016, 46. Stück, Nr. 490, zuletzt berichtigt mit Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2020, 39. Stück, Nr. 412, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Teil I: Allgemeine Bestimmungen lautet:

- „Vorbemerkung
- § 1 Zuordnung des Studiums
- § 2 Zulassung
- § 3 Unterrichtsfächer und Spezialisierungen
- § 3a Erweiterungsstudien § 54b UG
- § 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen
- § 5 Umfang und Dauer
- § 6 Allgemeines Qualifikationsprofil
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- § 9 Masterarbeit und Defensio der Masterarbeit
- § 10 Prüfungsordnung
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten“

2. Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer und Spezialisierungen lautet:

”

1. Abschnitt: Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule

2. Abschnitt: Unterrichtsfach Bewegung und Sport

- § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule
- 3. Abschnitt: Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 4. Abschnitt: Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflicht- und Wahlmodule
- 5. Abschnitt: Unterrichtsfach Chemie**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 6. Abschnitt: Unterrichtsfach Deutsch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 7. Abschnitt: Unterrichtsfach Englisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Masterarbeit
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 8. Abschnitt: Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 9. Abschnitt: Unterrichtsfach Französisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflicht- und Wahlmodule
- 10. Abschnitt: Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 11. Abschnitt: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Leitlinien des Studiums
 - § 3 Pflichtmodule
- 12. Abschnitt: Unterrichtsfach Griechisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 13. Abschnitt: Unterrichtsfach Informatik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 14. Abschnitt: Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 15. Abschnitt: Unterrichtsfach Islamische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 16. Abschnitt: Unterrichtsfach Italienisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 3 Pflicht- und Wahlmodule
- 17. Abschnitt: Unterrichtsfach Katholische Religion**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- § 2 Teilungsziffern
- § 3 Pflichtmodule
- 18. Abschnitt: Unterrichtsfach Latein**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 19. Abschnitt: Unterrichtsfach Mathematik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 20. Abschnitt: Unterrichtsfach Musikerziehung**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 21. Abschnitt: Unterrichtsfach Physik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 22. Abschnitt: Unterrichtsfach Russisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Pflichtmodule
- 23. Abschnitt: Unterrichtsfach Spanisch**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 3 Pflichtmodule
- 24. Abschnitt: Technisches und textiles Werken**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Zulassungsprüfung
 - § 3 Teilungsziffern
 - § 4 Pflichtmodule
- 25. Abschnitt: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule
- 26. Abschnitt: Spezialisierung Medienpädagogik**
 - § 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil
 - § 2 Teilungsziffern
 - § 3 Pflichtmodule“

II. Teil I: Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

3. Die Aufzählung in § 3 lautet:

”

1. Berufsorientierung/Lebenskunde
2. Bewegung und Sport
3. Bildnerische Erziehung
4. Biologie und Umweltkunde
5. Chemie
6. Deutsch
7. Englisch
8. Ernährung und Haushalt
9. Französisch
10. Geographie und Wirtschaftskunde
11. Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung
12. Griechisch
13. Informatik
14. Instrumentalmusikerziehung

15. Islamische Religion
16. Italienisch
17. Katholische Religion
18. Latein
19. Mathematik
20. Musikerziehung
21. Physik
22. Russisch
23. Spanisch
24. Technisches und textiles Werken

Die folgenden Spezialisierungen können gewählt werden:

25. Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung)
26. Medienpädagogik“

4. § 4 lautet:

„§ 4 Zuordnung der Lehrveranstaltungen

1. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Berufsorientierung/Lebenskunde (Nr. 1, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
2. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Bewegung und Sport (Nr. 2, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
3. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Bildnerische Erziehung (Nr. 3, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
4. Das Pflichtmodul 1 und die Wahlmodule 1 und 2 des Unterrichtsfachs Biologie und Umweltkunde (Nr. 4, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
5. Die Pflichtmodule 1 bis 6 des Unterrichtsfachs Chemie (Nr. 5, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
6. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Deutsch (Nr. 6, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
7. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 7 des Unterrichtsfachs Englisch (Nr. 7, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
8. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Ernährung und Haushalt (Nr. 8, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
9. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Französisch (Nr. 9, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
10. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Geographie und Wirtschaftskunde (Nr. 10, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
11. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung (Nr. 11, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
12. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Griechisch (Nr. 12, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
13. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Informatik (Nr. 13, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
14. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Instrumentalmusikerziehung (Nr. 14, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
15. Die Pflichtmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Islamische Religion (Nr. 15, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
16. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Italienisch (Nr. 16, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
17. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Katholische Religion (Nr. 17, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
18. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Latein (Nr. 18, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.

19. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Mathematik (Nr. 19, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
20. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Musikerziehung (Nr. 20, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Mozarteum Salzburg zugeordnet.
21. Die Pflichtmodule 1 bis 4 des Unterrichtsfachs Physik (Nr. 21, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
22. Die Pflichtmodule 1 bis 4 und Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Russisch (Nr. 22, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
23. Die Pflichtmodule 1 und 2 und die Wahlmodule 1 bis 5 des Unterrichtsfachs Spanisch (Nr. 23, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
24. Die Pflichtmodule 1 bis 3 des Unterrichtsfachs Technisches und textiles Werken (Nr. 24, Nummerierung wie in § 3) werden der Pädagogischen Hochschule Tirol zugeordnet.
25. Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Pädagogischen Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) (Nr. 25, Nummerierung wie in § 3) werden der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein zugeordnet.
26. Die Pflichtmodule 1 bis 4 der Pädagogischen Spezialisierung Medienpädagogik (Nr. 26, Nummerierung wie in § 3) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.
27. Die Pflichtmodule 1 bis 3 der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Teil II) werden der Universität Innsbruck zugeordnet.“

5. Der bisherige § 6 (Umfang und Dauer) erhält die Paragraphenbezeichnung „5“.

6. § 5 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Das Modul „Konzeption der Masterarbeit“ umfasst 5 ECTS-AP, die Masterarbeit 22,5 ECTS-AP und die Verteidigung der Masterarbeit 2,5 ECTS-AP.“

(4) Im Modul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ sind 20 ECTS-AP zu absolvieren. Diese können

- a) aus den eingerichteten Master- und/oder Diplomstudien (einschließlich nicht gewählter Optionen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung) frei gewählt werden;
- b) als Schwerpunktsetzung im Bereich der Lehramtsstudien absolviert werden;
- c) nach Maßgabe der freien Plätze durch Absolvierung eines Teils der im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbarten Wahlpakete (Ergänzungen) im Umfang von bis zu 20 ECTS-AP absolviert werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen;
- d) Studierende sind berechtigt, in begründeten Fällen wie z. B. bei zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zum Erhalt der Lehrbefähigung/Studientitelerkennung in Italien oder für den aufbauenden Erwerb interdisziplinärer Kompetenzen, einzelne Lehrveranstaltungen aus den eingerichteten Bachelorstudien zu wählen.

	Unterrichtsfach 1	Unterrichtsfach 2	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
Fach und Fachdidaktik	25 ECTS-AP	25 ECTS-AP	20 ECTS-AP
davon Fachdidaktik mindestens	5 ECTS-AP	5 ECTS-AP	
davon pädagogisch-praktische Studienanteile	6,5 ECTS-AP aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen + je 1 ECTS-AP aus den Fachdidaktiken		
	25 ECTS-AP	25 ECTS-AP	20 ECTS-AP
Interdisziplinäre Kompetenzen	20 ECTS-AP		
Konzeption der Masterarbeit und Masterarbeit	27,5 ECTS-AP		
Verteidigung der Masterarbeit	2,5 ECTS-AP		

Masterstudium gesamt	120 ECTS-AP
----------------------	-------------

(5) Pädagogisch-praktische Studien

Im Rahmen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dienen pädagogisch-praktische Studien (PPS) der praxisorientierten Verschränkung schulpraktischer, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher und fachlicher Studienanteile. Pädagogisch-praktische Studien setzen sich in der Regel aus ausbildungsinstitutionsseitigen bildungswissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (bzw. Lehrveranstaltungsanteilen) und schulpraktischen Studienanteilen zusammen. Letztere finden an Schulen unter Aufsicht von ausgebildeten Betreuungskräften statt.

Die ausbildungsinstitutionsseitigen Anteile der pädagogisch-praktischen Studien können Schulpraktika bildungswissenschaftlich bzw. fachdidaktisch vorbereiten, begleiten oder dienen der Nachbereitung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die schulpraktischen Studienanteile bieten Studierenden die Möglichkeit, erworbenes Wissen und Kompetenzen im beruflichen Handlungsfeld Schule unter Anleitung dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend anzuwenden bzw. umzusetzen. Im Rahmen der Ausbildung sollten die Studierenden in den schulpraktischen Studienanteilen je nach Studienfächern möglichst alle Schularten kennenlernen, für die die mit dem Studium erworbene Berufsberechtigung gilt. Die pädagogisch-praktischen Studien verteilen sich wie folgt im Studienverlauf:

<i>Sem.</i>	<i>Modul/Lehrveranstaltungen</i>	<i>Typ</i>	<i>SSSt</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>davon päd.-prakt. Studien in ECTS-AP</i>
I	1 Berufsfeldbezogene Forschung und Professionalisierung				
	1.a. Schulentwicklung und Professional Community	VO	2	2	0
	1.b. VU aus einem der folgenden Bereiche: <i>Lernforschung, LehrerInnenbildung und Professionalisierung, Schulforschung, Leadership- und Schulentwicklungsforschung</i>	VU	2	3	0
II	1 Berufsfeldbezogene Forschung und Professionalisierung 2				
	1.c. Forschung im Bereich formaler Bildung und Schulpraktikum IV	PR	3	7,5	6,5
III	2 Bildungslaboratorium				
	2.a. Bildungslaboratorium – Reflexion und Entwicklung im pädagogischen Kontext	SE	2	3	0
	2.b. Lehrveranstaltungen zur Vertiefung von bildungswissenschaftlichen Fragestellungen, Problem- und Themenfeldern aus dem entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungsangebot		2	2	0
I - III	3 Vertiefende Themen zur Schul- und Bildungsforschung				
	Es ist eine der folgenden Vorlesungen im Umfang von 2,5 ECTS-AP zu wählen: <i>VO Gendersensibilität im Schul- und Bildungssystem II</i> <i>VO Inklusion und Heterogenität im Schul- und Bildungssystem II</i> <i>VO Lebensweltliche Mehrsprachigkeit und Interkulturalität im Schul- und Bildungssystem II</i> <i>VO Pluralität der Weltanschauungen II</i>	VO	2	2,5	0
	Summe			20	5

Zusammensetzung pädagogisch-praktische Studien:

Masterstudium: 6,5 ECTS-AP aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen + je 1 ECTS-AP aus den Fachdidaktiken. Dies ergibt mit dem im Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) absolvierten 33,5 ECTS-AP insgesamt 42 ECTS-AP.

7. § 5 Abs. 6 entfällt.

8. Der bisherige § 7 (Allgemeines Qualifikationsprofil) erhält die Paragraphenbezeichnung „6“.

9. Der bisherige § 8 (Lehrveranstaltungsarten) erhält die Paragraphenbezeichnung „7“.

10. Der bisherige § 9 (Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung) erhält die Paragraphenbezeichnung „8“.

11. § 9 lautet:

„§ 9: Konzeption der Masterarbeit, Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Im Modul „Konzeption der Masterarbeit“ im Umfang von 5 ECTS-AP erfolgt die Vereinbarung des Themas, des Umfangs und der Form der Masterarbeit auf Basis einer inhaltlichen Kurzbeschreibung (Exposé) sowie die Vereinbarung der Arbeitsabläufe und des Studienfortgangs und die Planung eines entsprechenden Zeitrahmens für die Durchführung der Masterarbeit.
- (2) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit im Umfang von 22,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist aus der Fachwissenschaft eines der Unterrichtsfächer, der Fachdidaktik eines der Unterrichtsfächer, einer Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu wählen. Es wird ausdrücklich empfohlen, bereichsübergreifende Themen zu wählen.
- (4) Die Masterarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Studienleitung jener Institution, der das Unterrichtsfach oder die Spezialisierung zugeordnet ist, festgesetzten Form einzureichen.
- (5) Die Masterarbeit kann mit Einverständnis der Betreuerinnen und Betreuer auch in einer Fremdsprache abgefasst werden. In den Unterrichtsfächern Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch muss sie in der jeweiligen Fremdsprache abgefasst werden.
- (6) Es ist das Pflichtmodul „Verteidigung der Masterarbeit“ zu absolvieren, dem 2,5 ECTS-AP zugeordnet sind. Dieses Modul besteht aus einer studienabschließenden mündlichen Verteidigung der Masterarbeit vor einem Prüfungssenat.
Lernziel des Moduls ist die Reflexion der Masterarbeit im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums. Dabei stehen theoretisches Verständnis, methodische Grundlagen, Vermittlung der Ergebnisse der Masterarbeit und Präsentationsfertigkeiten im Vordergrund. Anmeldevoraussetzung ist die positive Absolvierung aller Pflicht- und Wahlmodule sowie der Masterarbeit.“

12. § 10 lautet:

„§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module erfolgt durch Modulprüfungen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird das betreffende Modul abgeschlossen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind
 1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleite-

- rin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
2. Prüfungen über Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
 - (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls Konzeption der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin/durch den Betreuer auf Basis eines Exposés. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
 - (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Masterarbeit“ findet in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und Prüfern, statt. Die Ablegung dieser kommissionellen Prüfung setzt voraus, dass die Masterarbeit positiv beurteilt wurde und alle anderen im Masterstudium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden.
 - (5) In den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der jeweiligen Fremdsprache stattfinden.
 - (6) Für Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten gelten die Regelungen des UG 2002 und des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Innsbruck. Ergänzungen zur Prüfungsordnung für einzelne Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen sind im Teil III dieses Curriculums angegeben.“

13. Der bisherige § 12 (Akademischer Grad) erhält die Paragraphenbezeichnung „11“.

14. Der bisherige § 13 (Inkrafttreten) erhält die Paragraphenbezeichnung „12“. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. Juni 2021, 89. Stück, Nr. 898, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden. Teil III Abschnitt 1 (Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde) tritt mit 1.10.2025 außer Kraft.“

15. § 13 lautet:

„§ 13 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die das Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 29.06.2016, 46. Stück, Nr. 490, an der Universität Innsbruck vor dem 1. Oktober 2025 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, dieses Studium innerhalb von längstens fünf Semestern abzuschließen.“

III. Teil II: Bildungswissenschaftliche Grundlagen wird wie folgt geändert:

16. § 2 lautet:

„§ 2 Teilungsziffern

- (1) Vorlesung mit Übung (VU): 50
- (2) Praktikum (PR): 16“

IV. Teil III: Bestimmungen für die Unterrichtsfächer wird wie folgt geändert:

17. Die Anmerkung „[Anm: 1. Abschnitt entfallen mit Mbl. vom 23. Mai 2019, 47.. Stück, Nr. 470]“ entfällt.

18. Der bisherige Abschnitt 2 (Unterrichtsfach Berufsorientierung/Lebenskunde) erhält die Abschnittbezeichnung „1“.
19. Der bisherige Abschnitt 3 (Unterrichtsfach Bewegung und Sport) erhält die Abschnittbezeichnung „2“.
20. Der bisherige Abschnitt 4 (Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung) erhält die Abschnittbezeichnung „3“.

a. § 3 Z 3 bis 5 lauten:

3.	Pflichtmodul: Eigenständiges künstlerisches Projekt I	SSt	ECTS-AP
	KE Eigenständiges künstlerisches Projekt I Die Studierenden entwickeln ein eigenständiges Konzept für ein umfangreiches künstlerisches Vorhaben, sie stellen dieses in den Zusammenhang zu Projekten der Studienkolleginnen und -kollegen und anderen Künstlerinnen und Künstlern. Zum Abschluss werden die Ergebnisse präsentiert und kommuniziert.	1	3
	Summe:	1	3
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten eigenständig ein größeres künstlerisches Projekt. Sie diskutieren und begründen die künstlerischen Entscheidungen. Sie positionieren sich im künstlerischen und gesellschaftlichen Diskurs, forschen und lehren mit den Mitteln der Kunst und reflektieren die eigene künstlerische Arbeit als Inspiration und Motivation für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

4.	Pflichtmodul: Eigenständiges künstlerisches Projekt II	SSt	ECTS-AP
	KE Eigenständiges künstlerisches Projekt II Die Studierenden entwickeln ein eigenständiges Konzept für ein umfangreiches künstlerisches Vorhaben, sie stellen dieses in den Zusammenhang zu Projekten der Studienkolleginnen und -kollegen und anderen Künstlerinnen und Künstlern. Zum Abschluss werden die Ergebnisse präsentiert und kommuniziert.	1	3
	Summe:	1	3
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten eigenständig ein größeres künstlerisches Projekt. Sie diskutieren und begründen die künstlerischen Entscheidungen. Sie positionieren sich im künstlerischen und gesellschaftlichen Diskurs, forschen und lehren mit den Mitteln der Kunst und reflektieren die eigene künstlerische Arbeit als Inspiration und Motivation für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 3		

5.	Pflichtmodul: Eigenständiges künstlerisches Projekt III	SSt	ECTS-AP
	KE Eigenständiges künstlerisches Projekt III Die Studierenden entwickeln ein eigenständiges Konzept für ein umfangreiches künstlerisches Vorhaben, sie stellen dieses in den Zusammenhang zu Projekten der Studienkolleginnen und -kollegen und anderen Künstle-	1	4

	rinnen und Künstlern. Zum Abschluss werden die Ergebnisse präsentiert und kommuniziert.		
	Summe:	1	4
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten eigenständig ein größeres künstlerisches Projekt. Sie diskutieren und begründen die künstlerischen Entscheidungen. Sie positionieren sich im künstlerischen und gesellschaftlichen Diskurs, forschen und lehren mit den Mitteln der Kunst und reflektieren die eigene künstlerische Arbeit als Inspiration und Motivation für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positiv absolviertes Pflichtmodul 4		

21. Der bisherige Abschnitt 5 (Unterrichtsfach Biologie und Umweltkunde) erhält die Abschnittbezeichnung „4“.

22. Der bisherige Abschnitt 6 (Unterrichtsfach Chemie) erhält die Abschnittbezeichnung „5“.

23. Der bisherige Abschnitt 7 (Unterrichtsfach Deutsch) erhält die Abschnittbezeichnung „6“.

24. Der bisherige Abschnitt 8 (Unterrichtsfach Englisch) erhält die Abschnittbezeichnung „7“.

25. Der bisherige Abschnitt 9 (Unterrichtsfach Ernährung und Haushalt) erhält die Abschnittbezeichnung „8“.

a. In § 3 Z 1-5 wird jeweils das Wort „**Lernziele**“ durch das Wort „**Lernziel**“ ersetzt.

26. Der bisherige Abschnitt 10 (Unterrichtsfach Französisch) erhält die Abschnittbezeichnung „9“.

27. Der bisherige Abschnitt 11 (Unterrichtsfach Geographie und Wirtschaftskunde) erhält die Abschnittbezeichnung „10“.

28. Der bisherige Abschnitt 12 (Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde, Politische Bildung) erhält die Abschnittbezeichnung „11“.

29. Der bisherige Abschnitt 13 (Unterrichtsfach Griechisch) erhält die Abschnittbezeichnung „12“.

30. Der bisherige Abschnitt 14 (Unterrichtsfach Informatik) erhält die Abschnittbezeichnung „13“.

a. § 2 Z 1 lautet:

„

1.	Pflichtmodul: Vertiefung der Informatik	SSt	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen aus diesen Modulen im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS-AP zu absolvieren. Diese können aus folgenden Optionen gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bachelorstudium Informatik: aus den Wahlmodulen 1 - 4, mit Ausnahme der bereits im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe UF Informatik absolvierten Module ▪ Masterstudium Informatik: Pflichtmodul 1 oder aus den Wahlmodulen 1 – 18 		7,5

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterstudium Software Engineering: aus den Pflichtmodulen 1 - 4 		
	Summe		7,5
Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Vertiefung der Fachkenntnisse aus dem Bachelorstudium.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.			

”

b. In § 2 Z 2 wird das Wort „Lernziele“ durch das Wort „Lernziel“ ersetzt.

c. § 2 Z 3 lautet:

”

3.	Pflichtmodul: Fortgeschrittene Konzepte der Informatik	SSt	ECTS-AP
	Es sind Module im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS-AP zu absolvieren. Diese können aus folgenden Optionen gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterstudium Informatik: Pflichtmodul 1 oder aus den Wahlmodulen 1 – 18 ▪ Masterstudium Software Engineering: aus den Pflichtmodulen 1 - 4 		7,5
	Summe		7,5
Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Erweiterung des Studiums und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.			

”

31. Der bisherige Abschnitt 15 (Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung) erhält die Abschnittsbezeichnung „14“.

32. Der bisherige Abschnitt 16 (Unterrichtsfach Islamische Religion) erhält die Abschnittsbezeichnung „15“.

a. § 2 2. Satz lautet:

„Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (PM 1.a, PM 3.d) im Umfang von 5,5 ECTS-AP.“

33. Der bisherige Abschnitt 17 (Unterrichtsfach Italienisch) erhält die Abschnittsbezeichnung „16“.

34. Der bisherige Abschnitt 18 (Unterrichtsfach Katholische Religion) erhält die Abschnittsbezeichnung „17“ und lautet:

„§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit Unterrichtsfach Katholische Religion qualifiziert für die berufliche Praxis als Religionslehrerin/als Religionslehrer im Bereich der Sekundarstufe. Es zielt auf wissenschaftliche Vertiefung und professionsorientierte Spezialisierung und ist von einem theologischen und mehrperspektivischen Verständnis von Bildung, Bildungsprozessen und Didaktik geprägt.

(1) Fachliche Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion

- erwerben vertiefte Kenntnisse aus philosophischen und theologischen Fächern und können fachspezifische Methoden selbstständig und sachgerecht anwenden;
- verfügen über Grundkenntnisse im Hinblick auf die Eigenart und Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen und sind zum interdisziplinären Arbeiten befähigt;
- können aktuelle gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen auf Basis einer wissenschaftlich fundierten christlich-theologischen Krieteriologie eigenständig theologisch deuten und beurteilen;
- können theologische Fragestellungen und Implikationen in Bildungsprozessen erkennen, kritisch reflektieren und methodisch geleitet erforschen.

(2) Fachdidaktische Kompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Lehramtsstudiums mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion

- können religiöse Bildungsprozesse theoriegeleitet planen, durchführen und evaluieren;
- können fachdidaktische Frage- und Problemstellungen eigenständig erkennen und wissenschaftlich bearbeiten;
- kennen grundlegende und aktuelle religions- und fachdidaktische Konzepte mit ihren jeweiligen Hintergrundtheorien und können diese im Theorie-Praxiszusammenhang reflektieren und situationsgerecht einsetzen;
- können Querverbindungen zwischen Fachinhalten, fachdidaktischen Anliegen und Bildungswissenschaften/Schulpraxis herstellen und forschungsorientiert bearbeiten.

§ 2 Teilungsziffer

Vorlesungen mit Übung (VU): 120

§ 3 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren. Bei einer Kombination mit dem Unterrichtsfach Islamische Religion ergeben sich gemeinsame Pflichtlehrveranstaltungen (PM 4a) im Umfang von 3,5 ECTS-AP. Diese sind durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. der Islamischen Religionspädagogik in Höhe desselben ECTS-AP-Ausmaßes zu gleichen Teilen zu kompensieren. Werden die Unterrichtsfächer Islamische Religion und Katholische Religion kombiniert, dann kann, entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum konfessionellen Religionsunterricht, nur das Fach der eigenen Konfession/Religion unterrichtet werden.

1.	Pflichtmodul: Christliche Soziallehre und Ökumenische Theologie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Soziallehre der Kirche Einführung in die katholische Soziallehre und ihre gesellschaftlichen Hintergründe anhand der wichtigsten lehramtlichen Dokumente von <i>Rerum Novarum</i> (1891) bis in die Gegenwart	2	3
b.	VO Grundlagen ökumenischer Theologie Die christlichen Haupttraditionen, geschichtlicher Überblick über die Ökumenische Bewegung und die Katholische Antwort darauf, Einheitsmodelle.	1	2
	Summe	3	5
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundlagen christlicher Gesellschaftsverantwortung, speziell Geschlechtergerechtigkeit, sowie der Hauptthemen und geschichtlichen Entwicklung des ökumenischen Dialogs auf hohem theoretischem Niveau selbstständig und kontextadäquat darstellen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Bibelwissenschaft Vertiefung	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Theologische Themen in der Darstellung der gesamten Bibel Vorstellung übergreifender theologischer Themen im Blick auf den Zusammenhang der gesamten Bibel	2	2,5
b.	VU Biblische Exegese an Schlüsseltexten Exemplarische exegetische Auslegung zentraler Texte des Alten und Neuen Testaments mit bedeutsamer Wirkungsgeschichte, beispielsweise im Hinblick auf Gottesbilder, Menschenbilder und Geschlechteridentitäten	1	2,5
	Summe	3	5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind kompetent in der systematischen Erschließung und Erarbeitung theologischer Schwerpunkte und bedeutender Einzelaspekte der Bibel im Gesamtzusammenhang von Altem und Neuem Testament. Sie können aus exegetischen Befunden zu biblischen Schlüsseltexten Schlussfolgerungen für das kirchliche Handeln und die kirchliche Verkündigung ableiten.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Didaktisch-theologische Reflexion von Bildungsprozessen	SSSt	ECTS-AP
a.	VU Religionsdidaktik Vertiefung Differenzierende Analyse religionsdidaktischer und fachdidaktischer Konzepte mit ihren Hintergrundtheorien; exemplarische Auseinandersetzung mit einzelnen Ansätzen im Zusammenhang von Theorie und Praxis, speziell genderspezifischen Ansätzen	2	3
b.	SE Bildungsprozesse theologisch reflektieren Bildungsprozesse als „locus theologicus“; Explikation impliziter Theologien; Qualitätskriterien empirischer Forschung aus theologischer Perspektive; Übungsbeispiele aus religionspädagogischen und religionsdidaktischen Handlungsfeldern	1	2
	Summe	3	5
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen sind kompetent in der vertieften forschungsorientierten kritischen Analyse und kontextadäquaten theologischen Beurteilung religionsdidaktischer Konzepte sowie ihrer didaktischen Kontextualisierung in verschiedenen Handlungsfeldern.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Religionsdidaktik und vertiefende theologische Themen	SSSt	ECTS-AP
a.	SE Interreligiöse Kooperative Religionsdidaktik Grundlagen und Kriterien für religionsdidaktisches Handeln; Bearbeitung von theologischen Themen aus interreligiöser Perspektive und in interreligiöser Kooperation	2	3,5
b.	VU Gegenwart analysieren unter besonderer Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte Vertiefung der theologischen Urteilsfähigkeit im Blick auf die aktuelle kulturelle, genderspezifische und gesellschaftspolitische Realität, insbe-	1	2

	sondere die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen		
c.	VO Spezielle Themen der Dogmatik Vertiefte Behandlung ausgewählter Themenschwerpunkte aus dem Gesamtgebiet der Dogmatik	2	2,5
d.	VO Spezielle Themen der Kirchengeschichte Vertiefung des kirchenhistorischen Wissens anhand von thematisch fokussierten Längsschnitten durch die Geschichte des Christentums oder anhand von exemplarischen Tiefenbohrungen in besonders bedeutsame Zeitabschnitte bzw. Ereigniskomplexe	1	2
	Summe	6	10
	Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls sind kompetent in der vertieften didaktischen Konzeptualisierung von Themenfeldern aus interreligiöser Perspektive. Sie verfügen über spezialisierte theologische Urteilskompetenz im Blick auf die aktuelle Realität, speziell in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, und erwerben sich die Kompetenz zur selbstständigen und innovativen Darstellung und kritischen Reflexion exemplarischer Themen im Bereich der Dogmatischen Theologie und Kirchengeschichte.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

”

35. Der bisherige Abschnitt 19 (Unterrichtsfach Latein) erhält die Abschnittbezeichnung „18“.
36. Der bisherige Abschnitt 20 (Unterrichtsfach Mathematik) erhält die Abschnittbezeichnung „19“.
37. Der bisherige Abschnitt 21 (Unterrichtsfach Musikerziehung) erhält die Abschnittbezeichnung „20“.
38. Der bisherige Abschnitt 22 (Unterrichtsfach Physik) erhält die Abschnittbezeichnung „21“.
39. Der bisherige Abschnitt 23 (Unterrichtsfach Russisch) erhält die Abschnittbezeichnung „22“.
40. Der bisherige Abschnitt 24 (Unterrichtsfach Spanisch) erhält die Abschnittbezeichnung „23“.
41. Der bisherige Abschnitt 24a (Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken) erhält die Abschnittbezeichnung „24“.
42. Abschnitt 25: Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) wird wie folgt geändert:

a. § 1 lautet:

„§ 1 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit der Spezialisierung Inklusive Pädagogik (Fokus Behinderung) dient der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung im Lehramtsstudium. Die im Bachelorstudium angeeigneten Inhalte der Inklusiven Pädagogik werden mit besonderem Fokus auf den Förderbereich Kognitive Entwicklung und Lernen forschungsbasiert vertieft, theoretisch reflektiert sowie anwendungsbezogen erprobt und eingeübt. Die Studierenden werden verstärkt zu eigenständigem Wissenserwerb, selbstständiger Weiterbildung und einer offenen und kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen hingeführt.“

b. § 3 lautet:

„§ 3 Pflichtmodule

Es sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 25 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Pädagogische Vertiefungen	SSt	ECTS-AP
a.	<p>VU Geschichte und Ethik der Pädagogik bei Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung Analyse behindertenpädagogischer Historiographie mit Blick auf gesellschaftliche Inklusions- und Exklusionsprozesse von Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung; vertiefte Auseinandersetzung mit individual-, sozial- und berufsethischen Fragen.</p>	2	3
b.	<p>SE Kognitive Entwicklung und Lernen Vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen medizinischen, sozialwissenschaftlichen und psychologischen Modellen und Theorien des Zusammenhangs von Lernen und kognitiver Entwicklung bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder intellektueller Behinderung und deren praktischer Bedeutung für Schule und Unterricht.</p>	2	3
c.	<p>SE Forschungsseminar mit Schwerpunkt Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext Inklusiver Pädagogik Exemplarische Durchführung von kleineren Forschungsarbeiten zu ausgewählten Fragestellungen der Schul- und Unterrichtsentwicklung im Kontext Inklusiver Pädagogik (Fokus: Behinderung). Entwicklung und Operationalisierung von empirischen Fragestellungen; Planung und Begründung eines Forschungsdesigns; Datenerhebung, Auswertung, Interpretation und Diskussion der Ergebnisse; Reflexion ethischer Aspekte bei der Erhebung von Daten und der Darstellung von Erkenntnissen.</p>	2	2,5
d.	<p>SE Pädagogik bei Mehrfachbehinderungen Konzepte und Methoden der Pädagogik bei schwerer, mehrfacher oder komplexer Beeinträchtigung; anhand konkreter Anwendungsbeispiele der basalen Förderung und Kommunikation werden der Personenkreis, das Bildungs- und Erziehungsverständnis, die Abgrenzung und das Zusammenspiel von Unterricht, Therapie und Pflege sowie das Wechselverhältnis von Körper, Wahrnehmung, Bewegung, Beziehung, Kommunikation/Sprache, Emotion und Kognition erörtert.</p>	1	1,5
	Summe	7	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben Kenntnisse über forschungsbasierte Theorien und pädagogische Ansätze der Bildung, Erziehung und Förderung von Schüler*innen mit Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung, und können diese in Bezug auf pädagogisches Handeln analysieren und bewerten; ▪ kennen Erscheinungsformen, ursächliche Zusammenhänge, bildungsbiographische Verläufe und Entwicklungsbedingungen von Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung; ▪ wissen um spezifische Konzepte und Methoden der Pädagogik bei Mehrfachbehinderungen und können Möglichkeiten für ihre praktische Anwendung ableiten; ▪ kennen professionsspezifische und berufsethische Anforderungen im Förderbereich kogni- 			

	<p>tive Entwicklung und Lernen und können daraus Handlungsmöglichkeiten für den Einsatz im inklusiven Unterricht ableiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ haben Kenntnisse gesellschaftlicher Inklusions- und Exklusionsprozesse von Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung sowie der Geschichte und Strukturen spezifischer Institutionen und Organisationen und sind in der Lage, diese kritisch in Bezug auf aktuelle Entwicklungen inklusiver Bildung zu diskutieren, zu vergleichen und zu reflektieren.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

2.	Pflichtmodul: Diagnostik und Didaktik	SSt	ECTS-AP
a.	<p>SE Entwicklungsorientierte Diagnostik und individuelle Leistungsbeurteilung Vertiefung der Kenntnisse diagnostischen Handelns in der „Zone der nächsten Entwicklung“ bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder intellektueller Behinderung; Erörterung und kritische Reflexion standardisierter und nicht-standardisierter Methoden der Diagnostik kognitiver, emotionaler, sozialer und motorischer Entwicklung und deren praktische Relevanz für individuelle Leistungsbeurteilungen, Begabungsförderung und pädagogisch-didaktische Entscheidungen.</p>	2	3
b.	<p>SE Didaktische Modelle und Konzepte inklusiven Unterrichts im Kontext von Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung I Vertiefung der Kenntnisse spezifischer Modelle und Konzepte inklusiven Unterrichts und deren methodischer Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung multiprofessioneller Zusammenarbeit, basaler Zugänge, kooperativen Lernens am gemeinsamen Gegenstand, entwicklungsorientierter didaktischer Ansätze und deren bildungstheoretischer Grundlagen. Im Mittelpunkt stehen fächerübergreifende Prinzipien und Methoden inklusiver Didaktik.</p>	2	3,5
c.	<p>SE Didaktische Modelle und Konzepte inklusiven Unterrichts im Kontext von Lernschwierigkeiten und intellektueller Behinderung II Vertiefung der Kenntnisse spezifischer Modelle und Konzepte inklusiven Unterrichts und deren methodischer Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung multiprofessioneller Zusammenarbeit, basaler Zugänge, kooperativen Lernens am gemeinsamen Gegenstand, entwicklungsorientierter didaktischer Ansätze und deren bildungstheoretischer Grundlagen. Im Mittelpunkt stehen fachdidaktische und fachwissenschaftliche Prinzipien und Methoden.</p>	2	3,5
	Summe	6	10
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen didaktische Theorien und Konzepte und können Umsetzungsmöglichkeiten für den inklusiven Unterricht im Förderbereich kognitive Entwicklung und Lernen entwickeln; ▪ verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der inklusiven Didaktik und ihrer theoriegeleiteten Umsetzung im inklusiven Fachunterricht; ▪ sind in der Lage, kooperatives Lernen zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren; ▪ sind in der Lage, Barrieren zu erkennen und Strategien zu ihrer Überwindung zu entwi- 		

	<p>ckeln und umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen standardisierte und nicht-standardisierte Methoden der Diagnostik kognitiver, emotionaler, sozialer und motorischer Entwicklung und können diese im Hinblick auf pädagogisch-didaktische Entscheidungen einordnen, kritisch reflektieren und im Sinne inklusiver Pädagogik theoriegeleitet bewerten; ▪ haben Kenntnisse individueller Leistungsbeurteilung und -rückmeldung und können diese anwenden.
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

3.	Pflichtmodul: Unterstützte Kommunikation	SSt	ECTS-AP
a.	<p>SE Sprach- und Kommunikationsentwicklung: Diagnose und Förderung Auf der Grundlage allgemeiner Entwicklungsmodelle für Sprache und Kommunikation werden Diagnoseverfahren zur Sprachentwicklung und zum Ist-Stand in den Bereichen rezeptive und expressive Sprache unter Berücksichtigung kognitiver und motorischer Beeinträchtigungen sowie eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Fördermöglichkeiten von Sprach- und Kommunikationsentwicklung vermittelt.</p>	1	2
b.	<p>SE Unterstützte Kommunikation Konzepte und Methoden der Basalen, Alternativen und Unterstützten Kommunikation und vertiefte Einblicke in Möglichkeiten ihrer Einbeziehung und praktischen Anwendung im Unterricht.</p>	2	2
c.	<p>UE Assistierende Technologien und spezielle Hard- und Software Vertiefung der Kenntnisse von Konzepten der Assistenz und ausgewählter Assistenztechnologien als Kulturtechniken; Einsatz von kompensatorischen Hilfsmitteln, Sprach- und Blicksteuerung und spezieller Hard- und Software im Unterricht.</p>	1	1
	Summe	4	5
	<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ setzen sich kritisch mit den Anwendungsmöglichkeiten zur Förderung der Kommunikation im Hinblick auf kognitive und motorische Beeinträchtigungen auseinander und entwickeln adäquate Lösungsstrategien zum Abbau sozialer Barrieren; ▪ kennen die Prinzipien der Basalen Kommunikation und wenden diese an; ▪ beraten beteiligte Personen (Eltern, Erziehungsberechtigte, Kolleg*innen, Mitschüler*innen) in Bezug auf kommunikationsfördernde und -unterstützende Maßnahmen professionell und mit dem Ziel einer gelingenden Partizipation; ▪ kennen Konzepte der Unterstützten Kommunikation einschließlich kompensatorischer Hilfsmittel und spezieller Hard- und Software und können diese im inklusiven Unterricht umsetzen; ▪ verfügen über vertiefte Kenntnisse von assistierenden Technologien, grundlegende Kompetenzen ihrer Anwendung und sind in der Lage, ausgewählte assistierende Technologien zu nutzen. 		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

Kirchliche Pädagogische Hochschule – Edith Stein
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Dipl.Päd. BEd, Prof. Klaudia Zangerl

Für das Rektorat:
Dr. Peter Trojer

Pädagogische Hochschule Tirol
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd

Für das Rektorat:
Mag. Thomas Schöpf

Pädagogische Hochschule Vorarlberg
Für das Hochschulkollegium
Mag. Dr. Klaus Peter

Für das Rektorat:
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle

Universität Innsbruck
Für die Curriculum-Kommission:
Univ.-Prof. Mag. Dr. Suzanne Kapelari, MA

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

Universität Mozarteum Salzburg
Für die Curriculum-Kommissionen:
Dr. Hildegard Fraueneder, Mag. Reinhard Blum

Für den Senat:
Univ.-Prof. Christoph Lepschy